

HSD NR. 654

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

11.04.2019
Nummer 654

Zulassungsordnung für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Hochschule Düsseldorf

Vom 11.04.2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 3 und § 2 S. 2 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) in der aktuell gültigen Fassung und § 23 der Vergabeverordnung Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) vom 15. Mai 2008 (GV. NRW. S. 386) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Satzung als Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Antragsverfahren
- § 3 Zulassungsantrag über uni-assist
- § 4 Studienplatzvergabe
- § 5 Auswahlverfahren der Hochschule
- § 6 Beruflich Qualifizierte
- § 7 Spitzensportlerinnen und Spitzensportler
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 – ANWENDUNGSBEREICH

Diese Zulassungsordnung für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Hochschule Düsseldorf regelt die für die Durchführung des Auswahlverfahrens bei der Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen notwendigen hochschulspezifischen Bestimmungen.

§ 2 – ANTRAGSVERFAHREN

(1) Im Rahmen des elektronischen Bewerbungsverfahrens ist durch die Bewerberin oder den Bewerber ein Antrag auf Zulassung zum gewünschten örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang an der Hochschule Düsseldorf durch Ausfüllen und Absenden des im Bewerbungsportal der Hochschule Düsseldorf zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulars zu stellen. Der Zulassungsantrag muss für ein Wintersemester bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) und für ein Sommersemester bis zum 15.01. (Ausschlussfrist) eines jeden Jahres über das Bewerbungsportal elektronisch übermittelt werden. Zu fristgerecht elektronisch übermittelten Zulassungsanträgen können notwendige Unterlagen für das jeweilige Sommersemester bis zum 20.01. (Ausschlussfrist) und für das jeweilige Wintersemester bis zum 20.07. (Ausschlussfrist) nachgereicht werden.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 7 S. 2 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 3 S. 1 der VergabeVO NRW vom 15.08.2008 in der jeweils gültigen Fassung gelten in den örtlichen Vergabeverfahren der Hochschule Düsseldorf die für ein Wintersemester einschlägigen Fristen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 auch dann, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar des Jahres der Bewerbung erworben hat.

(3) Ein nicht fristgerecht elektronisch übermittelter Zulassungsantrag, fehlende, fehlerhafte und/oder falsche Angaben im elektronischen Zulassungsantrag und/oder nach Fristablauf fehlende notwendige Unterlagen führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.

(4) Für die elektronische Übermittlung trifft die Hochschule Düsseldorf unter Anwendung von geeigneten Verschlüsselungstechniken Maßnahmen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten entsprechend datenschutzrechtlicher Bestimmungen gewährleisten.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 3 – ZULASSUNGSANTRAG ÜBER UNI-ASSIST

Die Hochschule Düsseldorf kann dem Bewerbungsverfahren ein über die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen uni-assist e.V. (uni-assist) durchgeführtes Prüfverfahren voranstellen, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber für einen Studienplatz in einem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang die Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder nicht an einer Schule mit deutscher Reifeprüfung erworben hat oder
2. die Bewerberin oder der Bewerber für einen Studienplatz in einem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang den maßgeblichen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss nicht in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat.

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen des § 2 Absatz 1 ist der Zulassungsantrag in diesem Fall an uni-assist zu richten.

§ 4 – STUDIENPLATZVERGABE

Die Studienplätze in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Düsseldorf werden nach den Vorgaben der §§ 23-28 der VergabeVO NRW vergeben.

§ 5 – AUSWAHLVERFAHREN DER HOCHSCHULE

- (1) Die Hochschule Düsseldorf vergibt die Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation (Note der Hochschulzugangsberechtigung).
- (2) Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen vergibt die Hochschule Düsseldorf im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule nach der Gesamtnote des maßgeblichen ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses, sofern durch die für den jeweiligen Studiengang geltende Prüfungsordnung nicht weitere Auswahlkriterien i. S. d. Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 a) bis f) des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 bestimmt werden. Ob für das Auswahlverfahren an die Stelle der Gesamtnote des maßgeblichen ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses i. S. d. § 49 Abs. 6 S. 4 HG eine vorläufige Durchschnittsnote treten kann, bleibt der Regelung durch die für den jeweiligen Studiengang geltende Prüfungsordnung vorbehalten.
- (3) Besteht bei der Auswahl gemäß Absatz 1 oder 2 Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach § 18 VergabeVO NRW.

§ 6 – BERUFLICH QUALIFIZIERTE

- (1) Die Quote für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber nach der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung wird gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 VergabeVO NRW auf 4 % festgesetzt.
- (2) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die im Rahmen der Quote im jeweiligen Bachelorstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt, nach dessen Ergebnissen die Zulassung erfolgt. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los. Die Ergebnisse und die Losentscheidungen sind schriftlich festzuhalten.
- (3) Für das Auswahlverfahren wird für jeden Bachelorstudiengang von der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Kommission bestellt; für mehrere verwandte Bachelorstudiengänge kann eine gemeinsame Kommission bestellt werden. Der Kommission gehören zwei Professorinnen oder Professoren und eine Angehörige oder ein Angehöriger der Hochschulverwaltung an; in begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission aus einer Professorin oder einem Professor, einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter und einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Hochschulverwaltung bestehen. Die Kommission kann eine Vertreterin oder einen Vertreter der Berufspraxis anhören.
- (4) Im Auswahlverfahren wird die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgesprächs ermittelt; die Kommission kann durch einen einstimmigen Beschluss in besonderen Fällen von dem Auswahlgespräch absehen. Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Eignung und die Motivation für das von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben.

(5) Zur Ermittlung der Rangfolge vergibt die Kommission Punkte wie folgt:

- a) bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
- b) bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
- c) bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind,
- d) bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsprüfung nach Maßgabe der Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber (Zugangsprüfungsordnung) der Hochschule Düsseldorf in ihrer jeweils gültigen Fassung erfolgreich abgelegt haben, sind nicht der Quote nach Absatz 1 zugeordnet, sondern mit der Durchschnittsnote der Zugangsprüfung am Vergabeverfahren beteiligt.

§ 7 – SPITZENSORTLERINNEN UND SPITZENSORTLER

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Berufsfachverbands der Deutschen Olympischen Sportbundes angehören (Spitzensportlerinnen und Spitzensportler), werden im örtlichen Auswahl- und Zulassungsverfahren für das erste Fachsemester bis zu einer Quote von 2 % für den jeweilig vorgesehenen Studiengang vor den Bewerberinnen und Bewerbern nach Art. 9 Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 05.06.2008 ausgewählt; die Zahl der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber wird auf die Quote gemäß Art. 9 Staatsvertrag nicht angerechnet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Soweit in einem Studiengang für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden die Studienplätze bis zu einer Quote von 2 % vorrangig an Spitzensportlerinnen und Spitzensportler vergeben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis über die Kaderzugehörigkeit gemäß Absatz 1 wird durch eine Bescheinigung des jeweiligen Bundesfachverbandes im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift beigebracht. Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt des Endes der Bewerbungsfrist gem. § 2 Absatz 1 und 2 nicht älter als drei Monate sein.

§ 6 – IN-KRAFT-TRETEN

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung über die Zulassung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern an der Hochschule Düsseldorf vom 01.12.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Düsseldorf vom 02.04.2019.

Düsseldorf, den 11.04.2019

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass